Gemeinde Kirchheim b. München

Sitzungsniederschrift

Gremium:	Sitzung am:
Gemeinderat	11.05.2020
Sitzungsort:	Sitzungsdauer: (von/bis)
Turnhalle Grund- u. Mittelschule, Heimstettner Straße 12, 85551 Kirchheim b. München	19:00 Uhr / 22:50 Uhr
X Öffentliche Sitzung X Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung	Nichtöffentliche Sitzung
Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Seiten 04 bis 46, o Protokolls sind.	die Bestandteile dieses
	7. Selald
	abelle Sebald hriftführerin
Die Sitzungsteilnehmer sind aus der beiliegenden Anwesenh ersichtlich.	neitsliste (ANLAGE 1)
Genehmigt:	

ТОР	Thema
1.	Vereidigungen der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder
2.	Antrag der FDP-Fraktion vom 14.11.2019: "Bessere Teilhabe an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen"
3.	Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat
4.	Weitere Bürgermeister und weitere Stellvertretung
4.1.	Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister
4.2.	Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin
4.3.	Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin
4.4.	Vereidigung des Zweiten/Dritten Bürgermeisters/der Zweiten/Dritten Bürgermeisterin
4.5.	Festlegung der weiteren Stellvertretung
5.	Bestellung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten
6.	Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts
7.	Erlass einer Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Liegenschaftsverwaltung Kirchheim
8.	Bildung von Ausschüssen; Benennung der Ausschussmitglieder und Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter
9.	Bestellung der Mitglieder in die juristischen Personen/Organisationen
9.1.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München
9.2.	Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen -Aschheim
9.3.	Aufsichtsrat der Collegium 2000 gGmbH
9.4.	Bestellung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Collegium 2000 gGmbH + Stellvertreter
9.5.	Aufsichtsrat der Kirchheim 2024 GmbH
9.6.	Aufsichtsrat der AFK-Geothermie GmbH
9.7.	Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE-München-Ost

01. Sitzung des 0	Gemeinderates (konstituierende Sitzung) - öffentlich - vom 11.05.2020 <u>Seite:</u> 3
9.8.	Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für die Liegenschaftsverwaltung
9.9.	Bestellung des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens Liegenschaftsverwaltung Kirchheim durch der Gemeinderat
9.10.	Delegierte der Volkshochschule im Osten des Landkreises München
9.11.	Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.
9.12.	Arbeitsgruppe SoBoN; Weiterführung sowie Evaluierung, Anpassung und Fortschreibung der gemeindlichen SoBoN-Richtlinie durch die Arbeitsgruppe sowie Vergabekriterien für Wohnraum
10.	Bildung von Impuls- bzw. Initiativkreisen
10.1.	Gesundheit
10.2.	Klimaschutz
10.3.	Mobilität
10.4.	Digitalisierung
11.	Bebauungsplan Nr. 102/H "Campus Heimstetten"; Änderung des Geltungsbereichs

Beschluss über die Erweiterung der Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für den Bereich B-Plan 102/H "Campus Heimstetten"

12.

Der Erste Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Anwesend: 24 Gemeinderäte und der Erste Bürgermeister

1. Vereidigungen der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

Sachverhalt:

Gemäß Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) sind in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung alle Gemeinderatsmitglieder durch den Ersten Bürgermeister in feierlicher Form zu vereidigen. Die Eidesleistung entfällt für die Gemeinderatsmitglieder, die im Anschluss an ihre Amtszeit wieder zum Gemeinderats-mitglied der gleichen Gemeinde gewählt wurden. Die Vereidigung erfolgt einzeln und in alphabetischer Reihenfolge.

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass es aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so hat es an Stelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind zu vereidigen:

Boßmann, Pia

Dirl, Michael

Glasl, Franz

Harlander Dr., Michaela

Jännert, Thomas

Kröniger, Veronika

Stift, Florian

Vogel, Berit

Zenner, Christian

2. <u>Antrag der FDP-Fraktion vom 14.11.2019: "Bessere Teilhabe an Gemeinderats- und Ausschusssitzungen"</u>

Sachverhalt:

Gemeinderatsmitglied Kleiber hat mit Schreiben vom 14.11.2019 beantragt, eine bessere Teilhabe an Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen zu ermöglichen. Der Antrag liegt dem Sachvortrag als Anlage bei, wir dürfen insofern darauf verweisen.

Zum Antrag hat der Gemeinderat am 27.01.2020 folgenden Beschluss gefasst: *Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag von Gemeinderatsmitglied Kleiber vom 14.11.2019* und beschließt eine Vertagung in die Wahlperiode 2020/2026.

Der Bayerische Gemeindetag (nachfolgend kurz: BayGT) hat sich in seiner Verbandszeitschrift (Nr. 03/2014, 135/141) zum Thema folgendermaßen geäußert:

Aufgrund der in der Beratungspraxis zunehmenden Anfragen wurde im Rahmen der Überarbeitung der Geschäftsordnungsmuster auch das Thema Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen erörtert. Der Bayerische Gemeindetag hat sich bewusst dagegen entschieden, in seinen Geschäftsordnungsmustern eine ausdrückliche Regelung hierzu aufzunehmen, und rät aus verschiedenen Gründen hiervon ab.

Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst klarzustellen, dass Art. 52 Abs. 2 GO lediglich die sog. "Saalöffentlichkeit" gewährleistet. Jeder Interessierte hat danach die Möglichkeit und das Recht, in der öffentlichen Gemeinderatssitzung anwesend zu sein und sich unmittelbar zu informieren. Dagegen folgt aus Art. 52 Abs. 2 GO kein Anspruch auf "Transparenz" durch Herstellung der sog. "Medienöffentlichkeit", auch wenn in diesem Zusammenhang oftmals argumentiert wird, dass die Bürgerinnen und Bürger dann bequem von zu Hause aus die Beratungen des Gemeinderats verfolgen könnten und dies einer zeitgemäßen Interpretation des "Öffentlichkeitsgrund -satzes" entspräche.

Zur datenschutzrechtlichen Beurteilung von Live-Übertragungen öffentlicher Sitzungen im Internet hat sich der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz bereits mehrfach geäußert. Unter Hinweis auf die Tatsache, dass bei einer Live-Übertragung im Internet Bild und Ton weltweit von einer unbegrenzten Zahl von Personen abgerufen, aufgezeichnet, ggf. sogar verändert und ausgewertet werden können, fordert dieser zwingend eine Einwilligung der betroffenen Personen.

Diese Einwilligung müsse ohne Entscheidungsdruck eingeholt und der betreffenden Person aufgrund der Tragweite der Entscheidung eine angemessene Überlegungsfrist eingeräumt werden. Folglich sei der Zuhörerbereich von einer Übertragung generell auszunehmen, da eine entsprechende Frage in den Zuhörerraum vor Beginn der Sitzung diesen Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Einwilligung nicht gerecht werden könne. Die Bestimmungen in § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 genügen diesen Anforderungen erkennbar nicht. Zum einen sieht Satz 3 lediglich ein Widerspruchsrecht (nicht: Einholung einer Einwilligung) des einzelnen Gemeinderatsmitglieds vor, zum anderen ist der vom Datenschutzbeauftragten geforderte Ausschluss des Zuhörerbereichs nicht klar formuliert.

Eine Live-Übertragung von Gemeinderatssitzungen wird aus folgenden – teilweise auch vom Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz2 angestellten – Erwägungen nicht empfohlen:

- Der Gemeinderat ist ein aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehendes Gremium, kein mit hauptberuflichen Politikern besetztes Parlament. Er trifft lokal bedeutsame Sachentscheidungen. Ein Erfordernis für eine weltweite Übertragung von Sitzungen wird nicht gesehen;
- interessierte Bürgerinnen und Bürger können öffentliche Gemeinderatssitzungen im Sitzungssaal mitverfolgen und/oder die Niederschriften hierzu einsehen;
- es steht zu befürchten, dass durch das Bewusstsein einer weltweiten Übertragung der Wortbeiträge die Diskussionskultur und letztlich die Funktionsfähigkeit des Gremiumsbeeinträchtigt wird;
- die Einholung einer Einwilligung der einzelnen Gemeinderatsmitglieder ohne Entscheidungsdruck dürfte in der Praxis nur schwer möglich sein, zumal die Entscheidung hierzu in öffentlicher Sitzung (mit entsprechender Medienberichterstattung) zu treffen ist;
- der Ausschluss des Zuhörerbereichs im Rahmen der Live-Übertragung dürfte schon aufgrund des baulichen Zuschnitts vieler Sitzungssäle schwerlich oder nur mit großem Aufwand zu bewerkstelligen sein;
- der Kosten-Nutzen-Aufwand ist fragwürdig. Dem Vernehmen nach fallen in einer kreisfreien Stadt mittlerer Größe für die Live-Übertragungen jährliche Kosten in Höhe von 15.000 € an. Die Zahl der Nutzer sei von anfänglich mehreren Hundert auf zwischenzeitlich zwischen 30 und 50 pro Sitzung gefallen. Wie viele dieser Nutzer dabei der Stadtverwaltung selbst zuzuordnen sind, ist nicht bekannt.

Entscheidet sich ein Gemeinderat dennoch für eine Live-Übertragung seiner öffentlichen Sitzungen im Internet, ist dringend die Aufnahme einer eindeutigen Regelung in die Geschäftsordnung zu empfehlen, wonach eine solche Übertragung nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung jedes einzelnen Sitzungsteilnehmers zulässig und der Zuhörerbereich insgesamt von der Übertragung auszunehmen ist."

Es wird demnach empfohlen, sich grundsätzlich gegen eine Live-Übertragung von öffentlichen Gemeinderats- bzw. Ausschusssitzungen auszusprechen bzw. den Antrag abzulehnen, zumal mindestens ein Mitarbeiter der Verwaltung einer solchen Übertragung auch widersprechen würde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Antrag von Gemeinderatsmitglied Kleiber vom 14.11.2019 abzulehnen.

•									
Δ	n	c.	tı	m	۱n	1	ın	$\boldsymbol{\alpha}$	-
_	v	3	u			ı		ч	

3. Erlass der Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Sachverhalt:

Der Gemeinderat muss sich zu Beginn der Wahlperiode eine Geschäftsordnung (GeschO) geben.

Mindestens muss die GeschO Bestimmungen über Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Gemeinderats und seiner Ausschüsse enthalten (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 GO). Darüber hinaus präzisiert sie die in der GO enthaltenen grundsätzlichen Regelungen zu den Gemeinderatssitzungen und trägt zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Ersten Bürgermeisters und des Gemeinderats bzw. seiner Ausschüsse bei.

Der Bayerische Gemeindetag stellt seinen Mitgliedern zwei verschieden Muster einer Geschäftsordnung zur Verfügung, eines für kleinere und eines für größere Gemeinden bzw. Städte.

Herr Erster Bürgermeister Böltl hat den Gemeinderatsmitgliedern den Geschäftsordnungsentwurf bereits am 30.04.2020 per E-Mail geschickt und hier u.a. folgende Hinweise gegeben:

- Die Geschäftsordnung ist komplett neu aufgesetzt, daher nicht im Änderungsmodus formatiert, das Schlusslektorat steht noch aus. Der Entwurf orientiert sich eng am Muster des Bayerischen Gemeindetags für größere Kommunen. Bisherige Regelungen, die nur empfehlenden Charakter haben konnten, sind gestrichen die diesbezügliche Sitzungspraxis bleibt erhalten. Die konkreten Änderungen der Befugnisse entnehmen Sie bitte der angehängten Übersicht.
- Um gerade auch im Hinblick auf die vielen anstehenden Projekte einen effektiven Sitzungslauf zu gewährleisten, haben wir die Anzahl der Ausschüsse reduziert, die Themen gebündelt und die Kraft dieser Gremien gestärkt. Weitere Erläuterungen hierzu folgen im schriftlichen Sachvortrag.
- Für alle Rückfragen stehen Herr Pinzel und ich Ihnen kommende Woche gerne zur Verfügung. Änderungsanträge bitten wir Sie, möglichst vorab schriftlich einzubringen, damit wir diese zur Sitzung hin für Sie schon kommunalrechtlich prüfen können.

Folgende Befugnisse haben sich (im Vergleich zur bisherigen GeschO) insbesondere geändert:

	Bis	her	Ne	u
	Bürgermeister	Ausschuss	Bürgermeister	Ausschuss
Außerplanmäßige Ausgaben	12.500 €	20.000 €	17.500 €	50.000€
Überplanmäßige Ausgaben	25.000 €	50.000 €	35.000 €	100.000€
Aussetzung der Vollziehung	25.000 €	ohne Begrenzung	25.000 €	50.000€
Baukostenzuschüsse an Vereine und Institutionen	keine	25.000€	über die allgemeine Regelung für Zuschüsse	über die allgemeine Regelung für Zuschüsse
Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln	50.000€	./.	70.000€	250.000 €
Entscheidungen mit	Themenbezogen	Themenbezogen	70.000€	250.000 €

finanziellen Auswirkungen (Verträge usw.)				
Erlass	5.000 €	ohne Begrenzung	5.000 €	10.000 €
Nachträge	25.000 €	./.	35.000 €	./.
Niederschlagung	25.000 €	ohne Begrenzung	25.000 €	50.000 €
Rechtsbehelfe	50.000€	./.	70.000 €	250.000 €
Stundung	50.000€	ohne Begrenzung	50.000 €	100.000 €
Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben überarbeitet	J.	./.	über die allgemeine Regelung (70.000 €)	250.000 €
Zuschüsse an Vereine und Verbände	5.000 €	Keine	5.000 €	10.000 €

Über die Hinweise von Herrn Ersten Bürgermeister Böltl hinaus sind folgende weitere Anmerkungen zu den Bestimmungen veranlasst:

- § 2 (Aufgabenbereich des Gemeinderats): Die Aufzählung ist nicht abschließend ("insbesondere"). Bei Angelegenheiten, die in den §§ 2, 8, 12 nicht aufgeführt sind, richtet sich die Organzuständigkeit nach den allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften (Art. 29, 37 GO).
- § 6 (Ausschüsse; Bildung, Vorsitz, Auflösung): Wie bisher sollte das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer gewählt und Pattsituationen sollten (ebenfalls wie bisher) durch einen Rückgriff auf die abgegebenen Stimmen bei der Gemeinderatswahl aufgelöst werden.
- § 8 (Beschließende Ausschüsse): In Abs. 2 ist das sog. Reklamationsrecht angesprochen. Es handelt sich um eine gesetzliche Regelung, von der durch die GeschO nicht abgewichen werden darf.

Mit der Formulierung "Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde" wurde ein Auffangtatbestand geschaffen, der sämtliche bisherige Varianten umfasst. Auch die Entscheidung, von einem der Gemeinde in diesem Zusammenhang zustehenden Recht keinen Gebrauch zu machen fällt darunter.

Unerheblich ist, ob es sich um allgemeine Haushalts- und Finanzangelegenheiten oder um Grundstücksangelegenheiten handelt. Sonstige ausdrücklich genannte Zuständigkeiten gehen diesem Auffangtatbestand vor.

Ein **Ferienausschuss** sollte aufgrund der Corona-Pandemie gebildet werden. Das Innenministerium hatte die Gemeinden mittels Verwaltungsverfügung ermächtigt, dass bis zum Ende der Wahlperiode 2014-2020 der Ferienausschuss anstatt des Gemeinderats hätte zusammentreten dürfen. Beachtenswert ist, dass das Delegationsverbot (Art. 37 Abs. 2 GO) sowie die Reklamationsbestimmungen (Art. 37 Abs. 3 GO) beim Ferienausschuss gemäß Art. 32 Abs.4 Satz 2 Hs. 2 GO keine Anwendung findet.

§ 26 (Eintritt in die Tagesordnung): In der bisherigen GeschO war in § 28 Abs. 3 Satz 6 folgende geregelt: Auf Verlangen des Gemeinderates muss einem Zuhörer das Wort erteilt werden. Diese Regelung entspricht nicht dem Geschäftsordnungsmuster, auf eine Übernahme wurde verzichtet.

Durch die Regelung in Abs. 6

¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

kann Zuhörern und sonstigen Person gestattet werden, als sachkundige Person Ausführungen zu einer bestimmten Angelegenheit zu machen.

§ 30 (Anfragen): Dem Gemeinderat steht Überwachungsrecht zu, das einen Auskunftsanspruch und die Möglichkeit der Einsichtnahme in relevante Akten beinhaltet. Voraussetzung ist ein Mehrheitsbeschluss des Gremiums.

Gleichwohl gibt § 30 den Gemeinderatsmitgliedern die Gelegenheit, sich außerhalb der eigentlichen Tagesordnung über Dinge zu informieren.

Diskussionsverlauf:

1. Antrag GRM Zwarg zu § 8 Abs.3:

Der Ferienausschuss soll nicht gebildet werden.

Abstimmung: ja: 8 nein: 16 - abgelehnt

2. Antrag GRM Zwarg:

Bei jedem Beschlussvorschlag soll festgelegt werden, wann die Geheimhaltung entfällt.

Abstimmung: ja: 6 nein: 18 - abgelehnt

3. Antrag GRM Zwarg zu § 6 Abs1. Satz 2:

Das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer soll nicht zur Anwendung kommen. Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Lague-Schepers verteilt.

Abstimmung: ja: 6 nein: 18 - abgelehnt

4. Antrag GRM Zwarg zu § 6 Abs.1 Satz 6:

Patt-Situationen sollen durch Losentscheid aufgelöst werden.

Abstimmung: ja: 5 nein: 19 - abgelehnt

5. Antrag GRM Heinz-Fischer zu § 6:

Die Ausschüsse sind mit 11 anstatt 10 Sitzen zu besetzten.

Abstimmung: ja: 6 nein: 18 - abgelehnt

- 6. Antrag GRM Zwarg zu § 27 Abs. 5 Satz 1:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung: Herr Zwarg möchte, dass der Passus unter Nummer 2 ("Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt") gestrichen wird und wünscht eine andere Reihenfolge der Abstimmung. Ferner soll eine Gegenrede pro Gruppierung zugelassen werden.

Abstimmung: ja: 5 nein: 19 - abgelehnt

7. Antrag GRM Zwarg zu § 30:

Anfragen sollen schriftlich beantwortet werden. Anfragen können von Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Verwaltung direkt beantwortet werden.

Abstimmung: ja: 4 nein: 20 - abgelehnt

8. Antrag GRM Heinz-Fischer zu § 30:

Anfragen sind auf Wunsch schriftlich zu beantworten.

Abstimmung: ja: 6 nein: 18 - abgelehnt

9. Antrag Erster Bürgermeister zu § 24 Abs. 1 Satz 3:

Anträge sollen spätestens am 10. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden.

Abstimmung: ja: 23 nein: 1

10. Vorschlag GRM Zwarg zum Antrag Erster Bürgermeister § 23 Anträge Abs. 4 Satz 1:

Ladefrist soll 7 Tage betragen.

Abstimmung: ja: 15 nein: 9

11. Antrag GRM Zwarg zu § 6 Abs. 2:

Antrag auf Erhöhung der Stellvertreter in den Ausschüssen. Für die Ausschussmitglieder werden Stellvertretermitglieder in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt.

Abstimmung: ja: 5 nein: 19 - abgelehnt

12. Antrag GRM Zwarg zu § 37 Initiativkreise:

Streichung der Initiativkreise aus der Geschäftsordnung.

Abstimmung: ja: 5 nein: 19 - abgelehnt

13. Antrag GRM Heinz-Fischer:

Die Bewirtschaftungsbefugnisse des Ersten Bürgermeisters bzw. der Ausschüsse sollen unverändert bleiben.

Abstimmung: ja: 5 nein: 18 - abgelehnt

GRM Kröniger ist bei dieser Abstimmung abwesend

14. Antrag GRM Proffert zu § 31:

23:00 Uhr als spätestes Ende der Sitzung festlegen.

Abstimmung: ja: 6 nein: 18 – abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf mit den beschlossenen Änderungsanträgen unter 9. und 10. sowie den Antrag der SPD vom 08.05.2020, als seine Geschäftsordnung. Dieser Entwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung:

4. Weitere Bürgermeister und weitere Stellvertretung

4.1. Beschlussfassung über die Zahl der weiteren Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit einen oder zwei weitere Bürgermeister. Die Wahl mindestens eines weiteren Bürgermeisters ist verpflichtend, die Wahl von insgesamt zweien steht hingegen im Ermessen des Gemeinderats.

In den vergangenen Amtsperioden sprach sich der Gemeinderat stets für die Wahl eines dritten Bürgermeisters aus. Der Beschluss hierzu ist durch Handaufheben oder dergleichen in offener Form zu fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass zwei weitere Bürgermeister gewählt werden (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO).

Abstimmung:

4.2. Wahl des Zweiten Bürgermeisters/der Zweiten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Wahl des Zweiten Bürgermeisters erfolgt nach Art. 35 i. V. m. Art. 51 Abs. 3 GO in geheimer Wahl. Die Wahl erfolgt mittels der durch die Verwaltung bereitgestellten Stimmzettel.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Nein-Stimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Anzahl an Stimmen erfolgt der Losentscheid.

Es ist kein Gemeinderatsmitglied an die Wahlvorschläge gebunden.

Die Annahme der Wahl durch den Gewählten/die Gewählte hat unmittelbar nach der Entscheidung in schriftlicher Form zu erfolgen. Er/Sie wird damit kommunaler Wahlbeamter/Wahlbeamtin.

Es wird die Bildung eines Wahlausschusses vorgeschlagen, der aus sechs Gemeinderäten (pro Fraktion bzw. Gruppe ein Gemeinderatsmitglied) und einer Person aus der Verwaltung bestehen soll. Der Wahlausschuss dient ausschließlich der Unterstützung des Vorsitzenden bei der Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses (z.B. Ausgabe der Stimmzettel, Auszählung der Stimmen) und hat selbst keine Entscheidungsbefugnis.

Vorschlag für die Zusammensetzung des Wahlausschusses:

1. Pinzel, Johannes (Verwaltung)

2. Neubauer, Beate (CSU)

3. Pirzer, Ilse (SPD)

4. Vogel, Berit (Grüne)

5. Dirl, Michael (JU)

6. Proffert, Marcel (VFW/LWK)

7. Jännert, Thomas (FDP)

Die Mitglieder der Fraktionen bzw. Gruppen sollten bereits vor der Sitzung dem Ersten Bürgermeister mitgeteilt werden, anderenfalls müsste die Benennung im Rahmen der Sitzung erfolgen.

Die wahlberechtigten Gemeinderäte müssen einzeln in der Wahlkabine wählen. Damit ist der Wahlgrundsatz der geheimen Wahl bestmöglich gewährleistet. Für die Wahl wurde ein Stimmzettel vorbereitet, das Muster liegt dem Sachvortrag als Anlage bei. Herr Erster Bürgermeister Böltl spricht sich für Gemeinderatsmitglied Keck als Zweiten Bürgermeister aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Wahlausschuss zu bilden, dem angehören:

1. Pinzel, Johannes (Verwaltung)

2. Neubauer, Beate (CSU)

3. Pirzer, Ilse (SPD)

4. Vogel, Berit (Grüne)

5. Dirl, Michael (JU)

6. Proffert, Marcel (VFW/LWK)

7. Jännert, Thomas (FDP)

Es besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Durchführung der Wahl.

Abstimmung:

Anwesende: 25 Ja: 25 Nein: 0

Diskussionsverlauf:

Die Stimmzettel werden verteilt. Die Wahl wird in alphabetischer Reihenfolge durchgeführt.

Einschub während des Wahlgangs:

Ohne Wortmeldung und Gegenstimme - im Gremium herrscht Einverständnis.

Ergebnis:

Herr Pinzel öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebenen Stimmen vor:

Es entfallen

Name Stimme

auf Stephan Keck 17 Stimmen

auf Franz Glasl jun. 1 Stimme

auf Dr.Johann Hausladen 4 Stimmen

Gerd Kleiber 1 Stimme

Michael Dirl 1 Stimme

Ungültige Stimmen 1 Stimme

Beschluss:

Nach geheimer Wahl wird das Gemeinderatsmitglied Stephan Keck zum Zweiten Bürgermeister gewählt.

Herr GRM Keck erklärt schriftlich, dass er die Wahl annimmt.

BGM Böltl beglückwünscht Herrn Keck zur Wahl.

4.3. Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Wahl des Dritten Bürgermeisters/der Dritten Bürgermeisterin erfolgt analog zur Wahl des zweiten Bürgermeisters. Es gelten dieselben Wahlgrundsätze nach Art. 35 i. V. m. Art. 51 Abs. 3 GO.

Die Annahme der Wahl durch den Gewählten/die Gewählte hat unmittelbar nach der Entscheidung in schriftlicher Form zu erfolgen. Er/Sie wird damit ebenfalls kommunaler Wahlbeamter/Wahlbeamtin. Für die Wahl wurde ein Stimmzettel vorbereitet, das Muster liegt dem Sachvortrag als Anlage bei. Herr Erster Bürgermeister Böltl spricht sich für Gemeinderatsmitglied M. Hausladen als Dritte Bürgermeisterin aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, einen Wahlausschuss zu bilden, dem angehören:

1. Pinzel, Johannes (Verwaltung)

2. Neubauer, Beate (CSU)

3. Pirzer, Ilse (SPD)

4. Vogel, Berit (Grüne)

5. Dirl, Michael (JU)

6. Proffert, Marcel (VFW/LWK)

7. Jännert, Thomas (FDP)

Es besteht Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Durchführung der Wahl.

Abstimmung:

Anwesende: 25 Ja: 25 Nein: 0

Diskussionsverlauf:

Die Stimmzettel werden verteilt. Die Wahl wird in alphabetischer Reihenfolge durchgeführt.

Einschub während des Wahlgangs:

Ohne Wortmeldung und Gegenstimme – im Gremium herrscht Einverständnis.

Ergebnis:

Herr Pinzel öffnete die Stimmzettel einzeln und las die abgegebenen Stimmen vor:

Es entfallen

Name Stimme

auf GRM Marianne Hausladen 16 Stimmen,

auf GRM Gerd Kleiber 2 Stimmen,

auf GRM Berit Vogel 7 Stimmen,

Beschluss:

Nach geheimer Wahl wird das Gemeinderatsmitglied Marianne Hausladen zur Dritten Bürgermeisterin gewählt.

Frau GRM Hausladen erklärt schriftlich, dass sie die Wahl annimmt.

BGM Böltl beglückwünscht Frau Marianne Hausladen zur Wahl.

4.4. <u>Vereidigung des Zweiten/Dritten Bürgermeisters/der Zweiten</u> /Dritten Bürgermeisterin

Sachverhalt:

Die Zweiten/Dritten Bürgermeister in bzw. der Zweiten/Dritten Bürgermeister sind nochmals zu vereidigen. Diese Vereidigung richtet sich nach Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Art. 27 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) und § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtenStG). Diese nochmalige Vereidigung ist notwendig, da die Stellvertreter des Ersten Bürgermeisters viel weitergehende Rechte als ein Gemeinderatsmitglied haben. Die Vereidigung erfolgt durch den Ersten Bürgermeister in feierlicher Form.

Die Eidesformel lautet:

"Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe."

Der Diensteid kann auch ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Erklärt ein Beamter oder eine Beamtin, aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten zu können, so sind anstelle der Worte "ich schwöre" die Worte "ich gelobe" zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

BGM Böltl stellt nochmals fest, dass beide Bürgermeister die Wahl angenommen haben und dies auch schriftlich bestätigt haben.

4.5. Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO kann der Gemeinderat zusätzlich zu den weiteren Bürgermeistern "weitere Stellvertreter" bestimmen, die gegenüber den weiteren Bürgermeistern nachrangig zum Zuge kommen. Dem Gemeinderat hat ein Ermessen, wann und wie viele weitere Stellvertreter er bestimmen möchte. Eine Bestimmung erscheint nicht zuletzt aufgrund der umfangreichen Repräsentationspflichten empfehlenswert.

Die weiteren Stellvertreter werden nicht durch eine Wahl sondern durch Beschluss bestimmt, ebenfalls ist eine pauschale Bestimmung möglich (z.B. nach Alter oder Dienstalter der Gemeinderatsmitglieder).

In der vergangenen Legislaturperiode hat das an Dienstjahren älteste Gemeinderatsmitglied die Stellvertretung übernommen. Herr Erster Bürgermeister Böltl schlägt vor, dass ein weiterer Stellvertreter durch den Gemeinderat namentlich bestimmt wird und zwar Gerd Kleiber.

Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Ersten, Zweiten und Dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO Gerd Kleiber zum weiteren Stellvertreter.

Abstimmung:

Anwesende: 25 Ja: 20 Nein: 5

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Verhinderungsfall des Bürgermeisters das Dienstälteste Gemeinderatsmitglied die Stellvertretung übernimmt. Bei gleichen Dienstjahren entscheidet das Lebensalter.

Abstimmung:

5. <u>Bestellung des Ersten Bürgermeisters und der weiteren</u> <u>Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamten</u>

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) können Gemeinden ihre Bürgermeister zu Standesbeamten bestellen, sofern ihr Aufgabenbereich als Standesbeamte auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Die neubestellten Bürgermeister sollen zeitnah zu ihrer Bestellung eine personenstandsrechtliche Kurzschulung besuchen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für den Ersten Bürgermeister Maximilian Böltl die Wiederbestellung zum Eheschließungsstandesbeamten.

Der Gemeinderat beschließt, den Zweiten und Dritten Bürgermeister zu Eheschließungsstandesbeamte zu bestellen.

Λh	Cti	m	m	un	~ :
Ab	ЭU			uu	u.

Anwesende: 22 Ja: 22 Nein: 0

Anmerkung:

Der Erste Bürgermeister Maximilian Böltl, der Zweite Bürgermeister Stephan Keck und die Dritte Bürgermeisterin Marianne Hausladen nehmen an dieser Abstimmung nicht teil.

6. <u>Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts</u>

Sachverhalt:

- In § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts ist heißt es:
- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt (BIUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung (SBKA), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen (FWBA), bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (VPA), bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied den Vorsitz.

Aufgrund der Neuordnung bei den Ausschüssen müssen die Regelungen geändert werden, wir haben als Anlage den Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung beigefügt.

Ferner sind folgende Hinweise zur Satzung veranlasst:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss ist ein obligatorischer Ausschuss (vgl. Art. 103 Abs. 2 GO), der Bauausschuss, Hauptausschuss und Ferienausschuss hingegen fakultativ. Hinsichtlich der Kopfstärke der Ausschüsse ist der Gemeinderat weitestgehend frei, sofern eine spezialgesetzliche Regelung wie z.B. für den Rechnungsprüfungsausschuss existiert. Gemäß Art. 103 Abs. 2 GO hat der Rechnungsprüfungsausschuss mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Auch der Erste Bürgermeister könnte grundsätzlich Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses sein. Da er aber (anders als bei anderen Ausschüssen) nicht automatisch als Vorsitzender Mitglied des Ausschusses ist, ist seine Mitgliedschaft nicht zwingend. Soll der Erste Bürgermeister Mitglied des Rechnungs-prüfungsausschusses werden, muss er von einer Partei, Fraktion oder Wählergruppe vorgeschlagen und vom Gemeinderat per Beschluss bestellt werden. Er selbst lehnt eine Mitgliedschaft allerdings strikt ab. Aus fachlicher Sicht wäre eine Bestellung auch nicht empfehlenswert, da es auch Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist, Entscheidungen des Ersten Bürgermeisters zu prüfen.
- Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 7 der Satzung erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,- € für die Teilnahme an Sitzungen und eine monatliche Technikpauschale in Höhe von 30,- € für ihre Bereitschaft, am elektronischen Sitzungsladungsverfahren teilzunehmen.

Sollte vom Gemeinderat eine Änderung gewünscht sein, wäre daher § 3 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 7 entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung:

7. <u>Erlass einer Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung</u> des Kommunalunternehmens Liegenschaftsverwaltung Kirchheim

Sachverhalt:

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens "Liegenschaftsverwaltung Kirchheim" sollte dahingehend geändert werden, dass der Verwaltungsrat künftig aus insgesamt 11 Mitgliedern (derzeit 25) besteht. Weiterhin sollte die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass der Gemeinderat -mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters eine andere Person zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellen kann.

Wir haben als Anlage den Entwurf einer Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung beigefügt.

Diskussionsverlauf:

Antrag GRM Zwarg zu § 5a:

In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "24" durch "12" ersetzt.

Abstimmung: ja: 6 nein:19 - abgelehnt

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf einer Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens "Liegenschaftsverwaltung Kirchheim" als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigefügt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmung:

8. <u>Bildung von Ausschüssen; Benennung der Ausschussmitglieder und Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sowie dessen Stellvertreter</u>

Sachverhalt:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts hat der Gemeinderat die folgenden Ausschüsse bestellt:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern und
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Gemeinderats.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO) sind in den Ausschüssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten.

Wir dürfen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass keine Fraktion bzw. Gruppe sich mit einer anderen zu einer Ausschussgemeinschaft zusammenschließen könnte. Die zugrundeliegende Vorschrift (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) ist nach dem Sinn und Zweck dahingehend auszulegen, dass nur der Zusammenschluss von "Einzelgängern" oder solchen kleinen Wählergruppen bzw. Fraktionen erlaubt ist, die ohne einen Zusammenschluss keinen Sitz in einem Ausschuss erhalten würden.

Die Ausschusssitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt, vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 GeschO. Aus dem Willkürverbot wird dabei der Grundsatz hergeleitet, dass der Gemeinderat für alle Ausschüsse einheitlich ein Verteilungsverfahren anwenden muss. Einen Anspruch auf Anwendung eines aus Sicht einer Fraktion mathematisch vorzugswürdigeren Verfahrens gibt es nicht.

<u>Sitzverteilung und Stimmen tabellarisch nach dem amtlichen Endergebnis der</u> <u>Gemeinderatswahl am 15. März 2020</u>

	CSU	Grüne	SPD	FDP	VFW	JU
Sitze	9	4	4	2	2	3
Stimmen	55.173	22.119	26.322	9.590	13.096	15.735

Berechnung der Sitzverteilung im Hauptausschuss, Bauausschuss und Ferienausschuss

Bei der Verteilung der Sitze nach Hare-Niemeyer ist folgende Formel anzuwenden:

Zahl der Sitze einer Fraktion x Zahl der Ausschusssitze

Dadurch ergibt sich für jede Gruppierung eine Dezimalzahl, der mathematische Proporz. Die Sitze werden zunächst nach den ganzen Zahlen vor dem Komma verteilt. Die noch verbleibenden Sitze werden auf die Gruppierungen verteilt, die die höchsten Zahlen nach dem Komma haben. Das ergibt folgende Berechnung:

Zunächst erhalten die CSU 3 Sitze und die Grünen, die SPD sowie die JU jeweils einen Sitz aufgrund der ganzen Zahl vor dem Komma. Der 7. und 8. Sitz geht an die FDP bzw. VFW und der 9. Sitz an die CSU. Der 10. Sitz geht aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Pattauflösungsregel aus Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO (Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen; SPD: 26.322, Grüne: 22.119) an die SPD. Dadurch ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Berechnung der Sitzverteilung im Rechnungsprüfungsausschuss

Auch der Rechnungsprüfungsausschuss ist spiegelbildlich nach den Stärkeverhältnissen im Gemeinderat zu besetzen, die Sitzverteilung hat ebenfalls nach Hare-Niemeyer zu erfolgen:

CSU	9 x 7 / 24	= 2,63
Grüne	4 x 7 / 24	= 1,17
SPD	4 x 7 / 24	= 1,17
FDP	2 x 7 / 24	= 0,58
VFW	2 x 7 / 24	= 0,58
JU	3 x 7 /24	= 0.88

Zunächst erhalten die CSU 2 Sitze und die Grünen sowie die SPD jeweils einen Sitz aufgrund der ganzen Zahl vor dem Komma. Der 5. Sitz geht an die JU und der 6. Sitz an die CSU. Der 7. Sitz geht aufgrund der in der Geschäftsordnung festgelegten Pattauflösungsregel aus Art. 33 Abs. 1 Satz 3 GO (Rückgriff auf die Zahl der Wählerstimmen; VFW: 13.096, FDP: 9.590) an die VFW. Dadurch ergibt sich folgende Sitzverteilung:

Der Erste Bürgermeister ist -anders als im Regelfall bei allen anderen Ausschüssen- nicht automatisch Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses. Vom Gemeinderat muss daher eines der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zum Ausschussvorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestellt werden.

Zusammenfassung:

	CSU	Grüne	SPD	FDP	VFW	JU
Hauptausschuss	4	1	2	1	1	1
Bauausschuss	4	1	2	1	1	1
Ferienausschuss	4	1	2	1	1	1
Rechnungsprüfungsausschuss	3	1	1	./.	1	1

Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter

Der Gemeinderat hat nach Art. 33 Abs. 1 Halbsatz 2 GO die Ausschussmitglieder für die Dauer der Wahlzeit zu bestellen. Hinsichtlich der Stellvertretung der Ausschussmitglieder trifft Art. 33 GO keine Aussage. Hier gilt insofern die Geschäftsordnung. Nach § 6 Abs. 3 ist für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertretung namentlich zu bestellen. Art. 49 GO (Ausschuss wegen persönlicher Beteiligung) findet keine Anwendung, vgl. Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 GO.

Der Erste Bürgermeister bittet die Fraktionen bzw. Gruppen vor der Sitzung um Mitteilung, welche Mitglieder in die Ausschüsse bestellt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt in den Hauptausschuss entsprechend den Vorschlägen der Fraktionen bzw. Gruppen die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder:

-	Beate Neubauer	Stellvertreter: Florian Sift	(CSU)
-	Stefanie Jürgens	Stellvertreter: Marianne Hausladen	(CSU)
-	Andrea Haas	Stellvertreter: Franz Graf	(CSU)
-	Dr. Hausladen J.	Stellvertreter: Petra Mayr	(CSU)
-	Christian Zenner	Stellvertreter: Rüdiger Zwarg	(Grüne)
-	Ewald Matejka	Stellvertreter: Ilse Pirzer	(SPD)
-	Dr. Michaela Harlander	Stellvertreter: Stephan Keck	(SPD)
-	Thomas Jännert	Stellvertreter: Gerd Kleiber	(FDP)
-	Marcel Proffert	Stellvertreter: Wolfgang Heinz-Fischer	(VFW)
-	Pia Bossmann	Stellvertreter: Franz Glasl jun.	(JU)

Der Gemeinderat bestellt in den Bauausschuss entsprechend den Vorschlägen der 2. Fraktionen bzw. Gruppen die folgenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder:

-	Florian Sift	Stellvertreter: Beate Neubauer	(CSU)
-	Dr. Thomas Heinik	Stellvertreter: Andrea Haas	(CSU)
-	Marianne Hausladen	Stellvertreter: Petra Mayr	(CSU)
-	Franz Graf	Stellvertreter: Dr. Johann Hausladen	(CSU)
-	Berit Vogel	Stellvertreter: Rüdiger Zwarg	(Grüne)
-	Ilse Pirzer	Stellvertreter: Ewald Matejka	(SPD)
-	Stephan Keck	Stellvertreter: Dr. Michaela Harlander	(SPD)

01.	Sitzung des Gemeinderates (konstituie	erende Sitzung)	- öffentlich - vo	m 11.05.2020	Seite: 24	
-	Gerd Kleiber	Stellvertret	er: Thomas Jä	nnert	(FDP)	
-	Wolfgang Heinz-Fischer	Stellvertret	er: Marcel Prof	ffert	(VFW)	
-	Michael Dirl	Stellvertret	er: Franz Glas	l jun.	(JU)	
3.	Der Gemeinderat bestellt in der Fraktionen bzw. Gruppen die				•	
-	Beate Neubauer	Stellvertret	er: Florian Sift		(CSU)	
-	Dr. Thomas Heinik	Stellvertret	er: Dr. Johann	Hausladen	(CSU)	
-	Marianne Hausladen	Stellvertret	er: Stefanie Jü	rgens	(CSU)	
-	Petra Mayr	Stellvertret	er: Franz Graf		(CSU)	
-	Christian Zenner	Stellvertret	er: Berit Vogel		(Grüne)	
-	Ilse Pirzer	Stellvertret	er: Dr. Michael	la Harlander	(SPD)	
-	Ewald Matejka	Stellvertret	er: Stephan Ke	eck	(SPD)	
-	Gerd Kleiber	Stellvertret	er: Thomas Jä	nner	(FDP)	
-	Wolfgang Heinz-Fischer	Stellvertret	er: Marcel Prof	ffert	(VFW)	
-	Michael Dirl	Stellvertret	er: Pia Bossma	ann (JU)		
4.	Der Gemeinderat bestellt in d schlägen der Fraktionen bzw Mitglieder:		-			
-	Beate Neubauer	Stellvertret	er: Florian Sift		(CSU)	
-	Dr. Johann Hausladen	Stellvertret	er: Andrea Haa	as	(CSU)	
-	Dr. Thomas Heinik	Stellvertret	er: Stefanie Jü	rgens	(CSU)	
-	Christian Zenner	Stellvertret	er: Berit Vogel		(Grüne)	
-	Ewald Matejka	Ewald Matejka Stellvertreter: Ilse Pirzer				
-	Marcel Proffert	Stellvertret	er: Wolfgang F	leinz-Fischer	(VFW)	
-	Franz Glasl jun.	Stellvertret	er: Pia Bossma	ann	(JU)	
5. Der Gemeinderat bestellt Matejka zum Vorsitzenden des <u>Rechnungsprüfungsausschusses</u> und Beate Neubauer zum stellvertretenden Vorsitzenden.						
	Abstimmung Matejka: ja: 18	3 nein: 6	Neubauer:ja	a: 20 nein: 5		
	<u>chließende Abstimmung:</u> esende: 25 Ja	:	22	Nein:	3	

9. <u>Bestellung der Mitglieder in die juristischen Personen /Organisationen</u>

9.1. <u>Verbandsversammlung des Zweckverbandes staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München</u>

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister ist Kraft Amtes (sog. geborenes) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes staatliche weiterführende Schulen im Osten des Landkreises München.

Der Gemeinderat hat die Aufgabe einen weiteren Vertreter/eine weitere Vertreterin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen (sog. gekorene Mitglieder).

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes staatliche weiterführende Schulen im Osten

- Ilse Pirzer als weiteren Vertreter/weitere Vertreterin
- Gerd Kleiber als dessen Stellvertreter/Stellvertreterin

9.2. <u>Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim</u>

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister ist Kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim.

Die Mitgliedsgemeinden entsenden nach der Anzahl der Schüler aus ihren Gemeinden an der Mittelschule Kirchheim weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Dabei gilt folgende Regelung: Bei 51-100 Schülern aus der Mitgliedsgemeinde wird ein zusätzlicher Verbandsrat bestellt und für jede weitere angefangene 100 Schüler noch weitere Verbandsräte.

Zum Stichtag 01.10.2019 waren im Sprengel 118 Schüler aus Kirchheim schulpflichtig an der Mittelschule.

Das bedeutet, dass der Gemeinderat <u>zwei weitere Verbandsräte/innen und deren</u> Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt durch Beschluss für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Kirchheim-Feldkirchen-Aschheim

- Andrea Haas als weiteren Vertreter/weitere Vertreterin
- Stefanie Jürgens als dessen Stellvertreter/Stellvertreterin

und

- Berit Vogel als weiteren Vertreter/weitere Vertreterin
- Christian Zenner als dessen Stellvertreter/Stellvertreterin.

_							
Δ	h	ct	im	m		na	•
$\boldsymbol{-}$	v.	ЭL			u	IIU	

9.3. Aufsichtsrat der Collegium 2000 gGmbH

Sachverhalt:

Es wird vorgeschlagen, dass der Aufsichtsrat aus dem Ersten Bürgermeister und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern besteht. Nach Hare-Niemayer würde sich folgende Sitzverteilung ergeben:

Der Erste Bürgermeister bittet die Fraktionen bzw. Gruppen vor der Sitzung um Mitteilung, welche Mitglieder in den Aufsichtsrat bestellt werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt folgende Mitglieder in den Aufsichtsrat der Collegium 2000 gGmbH: Maximilian Böltl Franz Graf (CSU) **Beate Neubauer** (CSU) Petra Mayr (CSU) Marianne Hausladen (CSU) Rüdiger Zwarg (Grüne) Ilse Pirzer (SPD) Dr. Michaela Harlander (SPD) Gerd Kleiber (FDP) Wolfgang Heinz-Fischer (VFW) Pia Bossmann (JU)

Abstimmung:

9.4. <u>Bestellung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Collegium</u> 2000 gGmbH + Stellvertreter

Sachverhalt:

Von den Aufsichtsratsmitgliedern wäre ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden zu bestellen.

Herr Erster Bürgermeister Böltl schlägt vor, dass Herr Kleiber zum Vorsitzenden bestellt wird. Der Erste Bürgermeister würde die Stellvertretung übernehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Herrn Kleiber zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Collegium 2000 gGmbH und Herrn Ersten Bürgermeister Böltl zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Ahe	him	miir	·~:
Abs		IIIIUI	ıu.

9.5. Aufsichtsrat der Kirchheim 2024 GmbH

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.09.2018 zum Tagesordnungspunkt "Durchführung der Landesgartenschau 2024; Durchführungsvertrag, Vorbereitung der Gründung der Durchführungs-GmbH, Vorbereitung Realisierungswettbewerb und Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat der Durchführungs-GmbH" u.a. folgenden Beschluss gefasst:

"Als Vertreter der Gemeinde im fakultativen Aufsichtsrat der noch zu gründenden Durchführungs-GmbH sollen entsandt werden:

Maximilian Böltl, Erster Bürgermeister Stephan Keck (Aufsichtsratsvorsitzender)

CSU: Dr. Johann Hausladen

FDP: Gerd Kleiber, Dritter Bürgermeister

VFW: Wolfgang Heinz-Fischer."

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, dass die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder im bestätigt werden, da eine personelle Kontinuität im Projekt essenziell ist.

Beschluss:

Der	Beschluss (des	Gemeinderats	vom '	11.09	.2018	wird	dahingehend	bestätigt.	dass

Maximilian Böltl,

Stephan Keck (Aufsichtsratsvorsitzender),

Dr. Johann Hausladen,

Gerd Kleiber und

Wolfgang Heinz-Fischer

weiterhin die entsandten Mitglieder der Gemeinde Kirchheim im Aufsichtsrat der Kirchheim 2024 GmbH sind.

<u>Ab</u>	st	<u>:ir</u>	n	<u>m</u>	u	n	g	

9.6. <u>Aufsichtsrat der AFK-Geothermie GmbH</u>

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister ist Kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates der AFK-Geothermie GmbH.

Kenntnisnahme, keine Beschlussfassung erforderlich.

9.7. <u>Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE-München-Ost</u>

Sachverhalt:

Der Erste Bürgermeister ist Kraft Amtes Vertreter der Gemeinde Kirchheim b. München im Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München-Ost.

Kenntnisnahme, keine Beschlussfassung erforderlich.

9.8. <u>Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für die Liegenschaftsverwaltung</u>

Sachverhalt:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 der Unternehmenssatzung besteht der Verwaltungsrat aus dem Ersten Bürgermeister und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Nach Hare-Niemayer würde sich folgende Sitzverteilung ergeben:

Der Erste Bürgermeister bittet die Fraktionen bzw. Gruppen vor der Sitzung um Mitteilung, welche Mitglieder in den Aufsichtsrat bestellt werden sollen.

Beschluss:

	Der Gemeinderat bestellt folgende Mitglieder in den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens für die Liegenschaftsverwaltung:							
-	Stefanie Jürgens	(CSU)						
-	Petra Mayr	(CSU)						
-	Dr. Johann Hausladen	(CSU)						
-	Franz Graf	(CSU)						
-	Christian Zenner	(Grüne)						
-	Ewald Matejka	(SPD)						
-	Dr. Michaela Harlander	(SPD)						
-	Thomas Jännert	(FDP)						
-	Wolfgang Heinz-Fischer	(VFW)						
-	Franz Glasl	(JU)						

Abstimmung:

9.9. <u>Bestellung des Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter des Verwaltungsrats des Kommunalunternehmens</u> Liegenschaftsverwaltung Kirchheim durch den Gemeinderat

Sachverhalt:

Gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 GO ist der Erste Bürgermeister "geborener Vorsitzender" des Verwaltungsrats. Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ist es jedoch möglich, dass eine andere Person zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats durch den Gemeinderat bestellt wird, vgl. Art. 90 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 GO. In dem Fall wäre ein stellvertretender Vorsitzender zu bestellen.

Herr Erster Bürgermeister Böltl schlägt vor, dass Ewald Matejka zum Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt wird und Herr Böltl zu dessen Stellvertreter.

Beschluss:

Der	Gemeinderat	bestellt	Ewald	Matejka	zum	Vorsitzenden	des	Verwaltungsrats	des
Kom	munalunterneh	nmens Li	egensch	naftsverwa	altung	Kirchheim.			

Abstimmung:

Anwesende: 25 Ja: 18 Nein: 6

Anmerkung:

GRM Matejka nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt Maximilian Böltl zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats.

Abstimmung:

Anwesende: 25 Ja: 22 Nein: 2

Anmerkung:

Der Erste Bürgermeister nimmt bei der Abstimmung nicht teil.

9.10. <u>Delegierte der Volkshochschule im Osten des Landkreises</u> <u>München</u>

Sachverhalt:

Gemäß § 5 der Verbandssatzung der "VHS-OLM" Volkshochschulen im Osten des Landkreises München gehören der Verbandsversammlung von den beteiligten Gemeinden auf die Dauer ihrer Amtszeit die Ersten Bürgermeister oder deren Stellvertreter und je angefangene 2000 Einwohner 1 weiterer von dem zuständigen Beschlussorgan der Gemeinde zu bestimmender Delegierter. Für jeden Delegierten ist ein Stellvertreter zu benennen.

Somit hat der Gemeinderat sieben Delegierte und deren Stellvertreter zu bestellen.

Nach Hare-Niemayer würde sich folgende Sitzverteilung ergeben:

Der Erste Bürgermeister bittet die Fraktionen bzw. Gruppen vor der Sitzung um Mitteilung, welche Mitglieder in die Verbandsversammlung bestellt werden sollen.

Beschluss:

Der Volks	Gemeinderat bestellt fo shochschulen im Osten des I	lgende Mitglieder in die Verbandsvers Landkreises München:	sammlung der
-	Andrea Haas	Stellvertreter: Beate Neubauer	(CSU)
-	Dr. Johann Hausladen	Stellvertreter: Franz Graf	(CSU)
-	Marianne Hausladen	Stellvertreter: Stefanie Jürgens	(CSU)
-	Rüdiger Zwarg	Stellvertreter: Berit Vogel	(Grüne)
-	Ilse Pirzer	Stellvertreter: Ewald Matejka	(SPD)
-	Marcel Proffert	Stellvertreter: Wolfgang Heinz-Fischer	(VFW)
-	Pia Bossmann	Stellvertreter: Michael Dirl	(JU)

	<u>A</u>	b	S	ti	m	۱r	n	u	n	g	:
--	----------	---	---	----	---	----	---	---	---	---	---

9.11. <u>Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.</u>

Sachverhalt:

Die Gemeinde ist Mitglied im "Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V." kurz "Erholungsflächenverein e.V." Gemäß § 5 der Vereinssatzung stellt die Gemeinde zwei Vertreter. Diese und deren Stellvertreter sind durch den Gemeinderat zu bestellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestellt für den Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V.

- Franz Graf als Vertreter Abstimmung: ja: 14 nein: 10

(GRM Graf nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

- Michael Dirl als dessen Stellvertreter Abstimmung: ja:19 nein: 5

(GRM Dirl nimmt an der Abstimmung nicht teil)

- Stephan Keck als dessen Stellvertreter/Stellvertreterin Abstimmung: ja: 16 nein: 8

(GRM Keck nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

- Petra Mayr als weitere Vertreterin Abstimmung: ja: 12 nein: 12 – abgelehnt

(GRM Mayr nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

Rüdiger Zwarg als weiterer Vertreter Abstimmung: ja: 6 nein: 18 – abgelehnt

(GRM Zwarg nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

Christian Zenner als weiterer Vertreter Abstimmung: ja: 10 nein: 14 – abgelehnt

(GRM Zenner nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

- Berit Vogel als weiterer Vertreter Abstimmung: ja: 9 nein: 15 – abgelehnt

(GRM Vogel nimmt an der Abstimmung nicht teil.)

Als Stellvertreterin/Stellvertreter für GRM Keck hat kein weiteres Gemeinderatsmitglied ein mehrheitliches Ergebnis erzielt.

9.12. Arbeitsgruppe SoBoN; Weiterführung sowie Evaluierung, Anpassung und Fortschreibung der gemeindlichen SoBoN-Richtlinie durch die Arbeitsgruppe sowie Vergabekriterien für Wohnraum

Sachverhalt:

Die SPD-Fraktion hat mit E-Mail/Schreiben vom 12.03.2020 beantragt, dass die Evaluierung, Anpassung und Fortschreibung der gemeindlichen "SoBoN-Richtlinien" beschlossen wird und dass zur Vorbereitung der notwendigen Beschlussvorlagen die bewährte SoBoN-Arbeitsgruppe einzuladen ist.

Der Gemeinderat hat am 21.04.2020 den Beschluss gefasst, dass die SoBoN-Arbeitsgruppe mit den wiedergewählten und erfahrenen Mandatsträgern (Maximilian Böltl, Stephan Keck und Gerd Kleiber) fortgesetzt werden soll, sofern sich der neue Gemeinderat dafür aussprechen sollte.

Unter dem Tagesordnungspunkt "Vergaberichtlinien zum Baulandmodell für Ortsansässige und Rückkehrer" hat der Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (VPA) am 11.10.2016 beschlossen, dass ein Arbeitskreis (bestehend aus einem Juristen, Mitarbeiter der Liegenschaftsverwaltung sowie den GRM Jürgens und Prohaska) für das Thema "Vergabekriterien für Wohnraum " gebildet werden soll. Der Gemeinderat hat unter dem Tagesordnungspunkt "Vergaberichtlinien für gebundenen Wohnraum innerhalb Kirchheim 2030" am 07.10.2019 den Beschluss des VPA sozusagen erneuert und die Arbeitsgruppe beauftragt, die "Richtlinien zur Wohnungsvergabe in der Gemeinde Kirchheim b. München" zu überarbeiten sowie die Kriterien für den vergünstigten Immobilienkauf bzgl. Kirchheim 2030 zu erarbeiten. Es wird vorgeschlagen, dass dieses Thema künftig in der SoBoN-Arbeitsgruppe verortet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderatsbeschluss vom 21.04.2020 unter Tagesordnungspunkt 24 (Antrag der SPD-Fraktion vom 12.03.2020: "Anpassung und Fortschreibung der gemeindlichen SoBoN-Richtlinie") wird insofern bestätigt, dass die SoBoN-Arbeitsgruppe mit den Herren Böltl, Keck und Kleiber fortgeführt wird. Die Arbeitsgruppe wird zudem mit der Evaluierung, Anpassung und Fortschreibung der gemeindlichen "SoBoN-Richtlinie" beauftragt. Ferner wird das Thema "Richtlinien zur Wohnungsvergabe in der Gemeinde Kirchheim b. München" in der SoBoN-Arbeitsgruppe verortet.

Α	b	S	ti	m	n	าน	ın	a	:

10. Bildung von Impuls- bzw. Initiativkreisen

Sachverhalt:

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 GeschO können für dauerhafte Grundsatzthemen Initiativkreise gebildet werden, denen jede Fraktion mit je einem Mitglied angehört. Herr Erster Bürgermeister Böltl schlägt vor, dass für die Themen Gesundheit, Klimaschutz, Mobilität und Digitalisierung Initiativkreise gebildet werden. Die Leitung des Initiativkreises übernimmt ein aus diesem Kreis zu wählender Vertreter, nicht der Erste Bürgermeister.

10.1. Gesundheit

Diskussionsverlauf:

GRM Zenner beantragt die Streichung des Initiativkreises für das Grundsatzthema Gesundheit.

Abstimmung: Ja : 6 nein: 18

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Initiativkreises für das Grundsatzthema "Gesundheit" mit folgenden Mitglieder:								
-	Dr. Thomas Heinik	Stellvertreter: Petra Mayr	(CSU)					
-	Berit Vogel	Stellvertreter: Rüdiger Zwarg	(Grüne)					
-	Ilse Pirzer	Stellvertreter: Ewald Matejka	(SPD)					
-	Gerd Kleiber	Stellvertreter: Thomas Jännert	(FDP)					
-	Wolfgang Heinz-Fischer	Stellvertreter: Marcel Proffert	(VFW)					
-	Franz Glasl	Stellvertreter: Pia Bossmann	(JU)					

Abstimmung:

10.2. Klimaschutz

Beschluss:

	Gemeinderat beschließt die aschutz" mit folgenden Mitglie	Bildung eines Initiativkreises für das eder:	Grundsatzthema
-	Franz Graf	Stellvertreter: Marianne Hausladen	(CSU)
-	Berit Vogel	Stellvertreter: Veronika Kröniger	(Grüne)
-	Dr. Michaela Harlander	Stellvertreter: Stephan Keck	(SPD)
-	Gerd Kleiber	Stellvertreter: Thomas Jännert	(FDP)
-	Wolfgang Heinz-Fischer	Stellvertreter: Marcel Proffert	(VFW)
-	Franz Glasl	Stellvertreter: Michael Dirl	(JU)

Anwesende: 25 0 Ja: 25 Nein:

<u>Seite:</u> 38

10.3. Mobilität

Beschluss:

	Gemeinderat beschließt die ilität" mit folgenden Mitglieder	Bildung eines Initiativkreises für das G :	Grundsatzthema
-	Petra Mayr	Stellvertreter: Michael Sift	(CSU)
-	Rüdiger Zwarg	Stellvertreter: Christian Zenner	(Grüne)
-	Dr. Michaela Harlander	Stellvertreter: Stephan Keck	(SPD)
-	Thomas Jännert	Stellvertreter: Gerd Kleiber	(FDP)
-	Marcel Proffert	Stellvertreter: Wolfgang Heinz-Fischer	(VFW)
-	Michael Dirl	Stellvertreter: Franz Glasl	(JU)

Anwesende: Ja: 25 Nein: 0

<u>Seite:</u> 39

10.4. <u>Digitalisierung</u>

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Initiativkreises für das Grundsatzthema "Digitalisierung" mit folgenden Mitglieder:					
-	Beate Neubauer	Stellvertreter: Dr. Johann Hausladen	(CSU)		
-	Rüdiger Zwarg	Stellvertreter: Christian Zenner	(Grüne)		
-	Dr. Michaela Harlander	Stellvertreter: Stephan Keck	(SPD)		
-	Thomas Jännert	Stellvertreter: Gerd Kleiber	(FDP)		
-	Marcel Proffert	Stellvertreter: Wolfgang Heinz-Fischer	(VFW)		
-	Pia Bossmann	Stellvertreter: Michael Dirl	(JU)		

Anwesende: 25 25 Nein: 0 Ja:

11. <u>Bebauungsplan Nr. 102/H "Campus Heimstetten"; Änderung des Geltungsbereichs</u>

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP- Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Gemeinderat (Aufstellungsbeschluss)	öffentlich	04.11.2019	5	21	0
Gemeinderat	nicht- öffentlich	30.03.2020	8	z. K.	
Gemeinderat (Erweit. Geltungsbereich)	öffentlich	21.04.2020	0	20	1
(Umbenennung Bezeichnung)	onentiich	21.04.2020	9	18	3
Gemeinderat	öffentlich	11.05.2020			

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102/H für das Gebiet "Gewerbepark östlich der Ammerthalstraße" wurde am 04.11.2019 beschlossen (Abstimmungsergebnis: 21:0). In der Gemeinderatssitzung am 21.04.2020 wurde die Bezeichnung des Bebauungsplans in "Campus Heimstetten" geändert (Abstimmungsergebnis: 18:3). Gleichzeitig wurde der Geltungsbereich um Grundstücke im nördlichen Bereich erweitert (Abstimmungsergebnis: 20:1).

Die planerischen Ziele für die Entwicklung des Standortes werden wie folgt zusammengefasst:

- 1. Ausweisung eines Gewerbegebiets gem. § 8 BauNVO in Form eines Campus mit eigener Identität, dabei liegt der Schwerpunkt auf Unternehmen der Kreativwirtschaft sowie der Technologie, der Forschung, der Lehre und des Gesundheitswesens/Healthcare, d.h. gewerblichen Nutzungen mit hohem Innovationspotential
- 2. Planung einer großzügigen zentralen Grünfläche von sehr hoher Gestaltqualität vor allem für das Zusammenkommen und den Aufenthalt der dort arbeitenden Menschen und für die sonstige Öffentlichkeit
- 3. Sichern eines sehr hohen Freiflächenanteils und einer intensiven Durchgrünung der Baugebiete durch eine restriktive Ausweisung von überbaubaren Flächen
- 4. hohe Dichte zur nachhaltigen Nutzung der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen mit kompakten Gebäudestrukturen und Vorgaben zu Mindesthöhen
- 5. vielfältige Mischung aus emissionsarmen, innovativen gewerblichen Nutzungen (hochwertige Büro- und Dienstleistungsangebote, ggf. auch genossenschaftliche Gewerbeformen), Technologieunternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Einrichtungen des Sektors Gesundheitswesen/Healthcare. Diese werden ergänzt durch z.B. Einzelhandel, Gastronomie, soziale Infrastruktureinrichtung (z.B. Betriebskindergarten), Sport- und Freizeiteinrichtungen, Kultur- und Konferenzangebote und ggf. Sonderwohnformen (z.B. Werkswohnungen, gewerbliches Wohnen)
- 6. Ausschluss von Schadstoff emittierenden Betrieben (z.B. produzierendes Gewerbe, Logistikbetriebe) zur Verbesserung der Luft- und Lebensqualität in der Gemeinde

- 7. Funktionale und gestalterische Maßnahmen in den umgebenden bestehenden Erschließungsstraßen für mehr Platz für Fußgänger und Radfahrer und zur Adressbildung
- 8. Stärken des bestehenden Grünkorridors entlang der Autobahn A 99 (Anbauverbotszone) und Einbinden in ein gliederndes Grün- und Freiflächenkonzept, auch im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange (z.B. Vernetzungs- und Filterfunktion, Frischluftschneise u.ä.) im Sinne der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie
- 9. weitgehendes Freihalten des Plangebietes von oberirdischem Anliefer- und Kfz-Verkehr durch restriktive Regelung der Zufahrtsmöglichkeiten auf das Plangebiet und durch
- 10. kompakte Unterbringung aller nachzuweisenden Stellplätze vorzugsweise in

Gemeinschaftsanlagen (Kfz-Verkehrshubs) oder in Tiefgaragen

- 11. Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen wie z.B. Bike- und Roller-Sharing-Angebote für die gebietsinterne Mobilität, Lastenräder, E-Ladestationen, Flottenpool, Car-Sharing/E-Fahrzeuge, zentrale Packstation (Mobilitätshub)
- 12. optimale Anbindung und Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes in Ost-West und Nord-Süd-Richtung als Voraussetzung für die Förderung des Umweltverbundes und zur Unterstützung des angestrebten Mobilitätskonzeptes, Brückenschlag nach Norden über die Gleisanlagen
- 13. Ressourcen schonender Business-Campus durch die Nutzung solarer Energien über Dach und Fassadenflächen, Minimierung von Versiegelung zur Bildung großzügiger Verdunstungsflächen und ggf. quartierseigene Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte sowie netzdienliches Lastmanagement
- 14. Frühzeitige und dauerhafte Qualitätssicherung über ein Quartiersmanagement, das auch die Infrastruktureinrichtungen, das Mobilitätskonzept, die Energieversorgung und den Unternehmensbesatz koordiniert

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Gesamtentwicklung sollen weiterhin die Grundstücke Fl.Nr. 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten entsprechend den formulierten Zielen ebenfalls in den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 102/H "Campus Heimstetten" aufgenommen werden. Damit zusammenhängend ist es sinnvoll, die angrenzenden Straßenräume Fl.Nr. 177/1, 175/4 Tfl., 173/2, 173, 171/11 und 178 Tfl., jeweils Gemarkung Heimstetten entsprechend auf eine zukünftige Nutzung der Grundstücke anzupassen und zu verbessern.

Die Flurstücke liegen heute im Umgriff des Bebauungsplans Nr. 54 (Stand 1. Änderung, in Kraft getreten 14.04.1993). Der Bebauungsplan setzt für die Flächen Gewerbegebiet fest. Auf den Grundstücken Fl.Nr. 175/1 und 175/6 befinden sich derzeit Speditions- und Logistikbetriebe. Die Grundstücke befinden sich aktuell in Verkaufsprozessen. Zur Sicherung der o.g. städtebaulichen Ziele der Gemeinde Kirchheim soll die Nachfolgenutzung in diesem Bereich im Zuge der Entwicklung des gesamten Areals östlich und westlich der Ammerthalstraße durch den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan gesteuert werden. Insoweit besteht für die Überplanung der Grundstücke 175/1, 175/6, 177/1, 175/4 Tfl., 173/2, 173, 171/11 und 178 Tfl. ein städtebauliches Erfordernis i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB.

Die formulierten Ziele werden in ein städtebauliches Strukturkonzept und einen Plan zu Planungs- und Entwicklungszielen sowie in eine Aufgabenstellung (Auslobung) für ein konkurrierendes, städtebauliches und landschaftsplanerisches Planungsverfahren überführt. In dieses Wettbewerbsverfahren werden auch die Rückmeldungen aus den Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange) eingespeist. Der über das konkurrierende Verfahren ausgewählte

Entwurf wird der weiteren Bauleitplanung zu Grunde gelegt werden. Wenn sich im Fortgang des Bebauungsplanverfahrens abzeichnen sollte, dass die vorhandenen Grundstückszuschnitte an den städtebaulichen und landschaftsplanerischen Entwurf anzupassen sind, wird die Gemeinde ein entsprechendes Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. BauGB durchführen.

Weil die Ziele nicht allein durch die Festsetzungen eines Bebaungsplan gesichert werden können, soll zur Umsetzung der Ziele und der Kirchheimer SOBON ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden.

Der vom Planungsbüro bgsm aus München vorgelegte und am 21.04.2020 gebilligte städtebauliche Struktur- und Entwicklungsplan, ist dieser Sitzungsvorlage nochmals zur Kenntnis beigefügt. Dieser wird im Laufe der nächsten Planungsschritte entsprechend des erweiterten Geltungsbereichs überarbeitet. Ebenfalls beigefügt ist der bisherige Geltungsbereich aus der Sitzung am 21.04.2020.

Beschluss:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 102/H wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2019 und dem in der Gemeinderatssitzung am 21.04.2020 geänderten Geltungsbereich um die Grundstücke Flurnummern 175/1, 175/6, 177/1, 175/4 Tfl., 173/2, 173, 171/11 und 178 Tfl. der Gemarkung Kirchheim b. München, entsprechend des beigefügten Plans "2020-05-11_geänderter Geltungsbereich B-Plan 102/H" erweitert.

Der Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2019 wird insoweit hinsichtlich der o.g. Grundstücke sowie der im Beschluss vom 21.04.2020 genannten Grundstücke ergänzt. Der Bebauungsplan Nr. 102/H "Campus Heimstetten" wird insoweit für die Grundstücke mit den Flurnummern 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4, 179, 178, 169/13, 169/14, 169/9, 175/1, 175/6, 177/1, 175/4 Tfl., 173/2, 173, 171/11 und 178 Tfl., jeweils Gemarkung Heimstetten mit den im Sachverhalt genannten Planungszielen aufgestellt. Auf den beigefügten Plan "2020-05-11_geänderter Geltungsbereich B-Plan 102/H" wird verwiesen. Größe des Plangebiets rund 180.000 m².

- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, den ergänzten Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
- 3. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die vom Planungsbüro bgsm vorgelegten und am 21.04.2020 gebilligten Planunterlagen hinsichtlich des erweiterten Geltungsbereichs überarbeiten zu lassen und danach die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Abstimmung:

Anwesende: 24 Ja: 24 Nein: 0

Anmerkung:

GRM Zwarg ist bei dieser Abstimmung nicht anwesend.

12. <u>Beschluss über die Erweiterung der Veränderungssperre gem. §</u> 14 BauGB für den Bereich B-Plan 102/H "Campus Heimstetten"

Sachverhalt:

Beratungsfolge:		Sitzungs- termin:	TOP- Nr.:	Abstimmung	
				Ja	Nein
Gemeinderat (Aufstellungsbeschluss)	öffentlich	04.11.2019	6	21	0
Gemeinderat	öffentlich	11.05.2020	12		

Der Gemeinderat Kirchheim hat am 04.11.2019 beschlossen, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 der Gemeinde Heimstetten den Bebauungsplan Nr. 102/H "Gewerbepark östlich der Ammerthalstraße" aufzustellen. Zugleich hat der Gemeinderat Kirchheim in seiner Sitzung am 04.11.2019 für den Bereich dieser Grundstücke mit den Flurnummern 171/2, 171/10, 169, 169/3, 169/4 den Erlass einer Veränderungssperre beschlossen. Die Veränderungssperre wurde am 12.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

In der Gemeinderatssitzung am 21.04.2020 wurde die Bezeichnung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans in "Campus Heimstetten" geändert. Zudem wurde in der Gemeinderatssitzung am 21.04.2020 der Geltungsbereich Bebauungsplans nach Norden um die Grundstücke Flurnummern 179, 178, 169/13, 169/14, 169/9 der Gemarkung Kirchheim b. München erweitert. In der heutigen Sitzung des Gemeinderats, TOP 11, wurde der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans darüber hinaus in westlicher Richtung um die Grundstücke Flurnummern 175/1, 175/6, 177/1, 175/4 Tfl., 173/2, 173, 171/11 und 178 Tfl. der Gemarkung Kirchheim b. München, nochmals erweitert. Der Aufstellungsbeschluss vom 04.11.2019 wurde in der Sitzung des Gemeinderats 11.05.2020, TOP 11, insoweit ausdrücklich um die zuvor genannten Erweiterungsbereiche (Fl.Nr. 179, 178, 169/13, 169/14, 169/9, 175/1, 175/6, 177/1, 175/4 Tfl., 173/2, 173, 171/11 und 178 Tfl. der Gemarkung Kirchheim b. München) ergänzt.

Die zu erlassende Veränderungssperre soll die Planung im erweiterten Planbereich auf den Grundstücken Fl.Nr. 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten sichern.

Die Planung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans 102/H "Campus Heimstetten" verfolgt folgende planerische Ziele:

- 1. Ausweisung eines Gewerbegebiets gem. § 8 BauNVO in Form eines Campus mit eigener Identität, dabei liegt der Schwerpunkt auf Unternehmen der Kreativwirtschaft sowie der Technologie, der Forschung, der Lehre und des Gesundheitswesens/Healthcare, d.h. gewerblichen Nutzungen mit hohem Innovationspotential
- 2. Planung einer großzügigen zentralen Grünfläche von sehr hoher Gestaltqualität vor allem für das Zusammenkommen und den Aufenthalt der dort arbeitenden Menschen und für die sonstige Öffentlichkeit
- 3. Sichern eines sehr hohen Freiflächenanteils und einer intensiven Durchgrünung der Baugebiete durch eine restriktive Ausweisung von überbaubaren Flächen
- 4. hohe Dichte zur nachhaltigen Nutzung der zur Verfügung stehenden Gewerbeflächen mit kompakten Gebäudestrukturen und Vorgaben zu Mindesthöhen

- 5. vielfältige Mischung aus emissionsarmen, innovativen gewerblichen Nutzungen (hochwertige Büround Dienstleistungsangebote, ggf. auch genossenschaftliche Gewerbeformen), Technologieunternehmen, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Einrichtungen des Sektors Gesundheitswesen/Healthcare. Diese werden ergänzt durch z.B. Einzelhandel, Gastronomie, soziale Infrastruktureinrichtung (z.B. Betriebskindergarten), Freizeiteinrichtungen, Konferenzangebote Kulturund Sonderwohnformen (z.B. Werkswohnungen, gewerbliches Wohnen)
- 6. Ausschluss von Schadstoff emittierenden Betrieben (z.B. produzierendes Gewerbe, Logistikbetriebe) zur Verbesserung der Luft- und Lebensqualität in der Gemeinde
- 7. Funktionale und gestalterische Maßnahmen in den umgebenden bestehenden Erschließungsstraßen für mehr Platz für Fußgänger und Radfahrer und zur Adressbildung
- 8. Stärken des bestehenden Grünkorridors entlang der Autobahn A 99 (Anbauverbotszone) und Einbinden in ein gliederndes Grün- und Freiflächenkonzept, auch im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange (z.B. Vernetzungs- und Filterfunktion, Frischluftschneise u.ä.) im Sinne der Bayerischen Klimaanpassungsstrategie
- 9. weitgehendes Freihalten des Plangebietes von oberirdischem Anliefer- und Kfz-Verkehr durch restriktive Regelung der Zufahrtsmöglichkeiten auf das Plangebiet und durch
- 10. kompakte Unterbringung aller nachzuweisenden Stellplätze vorzugsweise in

Gemeinschaftsanlagen (Kfz-Verkehrshubs) oder in Tiefgaragen

- 11. Umsetzung von Mobilitätsmaßnahmen wie z.B. Bike- und Roller-Sharing-Angebote für die gebietsinterne Mobilität, Lastenräder, E-Ladestationen, Flottenpool, Car-Sharing/E-Fahrzeuge, zentrale Packstation (Mobilitätshub)
- 12. optimale Anbindung und Ergänzung des vorhandenen Fuß- und Radwegenetzes in Ost-West und Nord-Süd-Richtung als Voraussetzung für die Förderung des Umweltverbundes und zur Unterstützung des angestrebten Mobilitätskonzeptes, Brückenschlag nach Norden über die Gleisanlagen
- 13. Ressourcen schonender Business-Campus durch die Nutzung solarer Energien über Dach und Fassadenflächen, Minimierung von Versiegelung zur Bildung großzügiger Verdunstungsflächen und ggf. quartierseigene Versorgung mit Strom, Wärme und Kälte sowie netzdienliches Lastmanagement
- 14. Frühzeitige und dauerhafte Qualitätssicherung über ein Quartiersmanagement, das auch die Infrastruktureinrichtungen, das Mobilitätskonzept, die Energieversorgung und den Unternehmensbesatz koordiniert

Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten befinden sich derzeit Speditions- und Logistikbetriebe.

Die Grundstücke Fl.Nr. 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten befinden sich aktuell im Verkaufsprozess. Insoweit ist zu befürchten, dass im weiteren Verlauf die Verwirklichung der gemeindlichen Planungsabsichten gefährdet oder erschwert werden könnte. Mithin ist von einem Sicherungsbedürfnis der Planung auszugehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die folgende

Satzung

über die Veränderungssperre für den Bereich der Grundstücke Flur-Nr.: 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten

Die Gemeinde Kirchheim bei München erlässt aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBI. I S. 587) i.V.m. Art. 23, 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI. S. 737), folgende Veränderungssperre als Satzung:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung der in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 102/H "Campus Heimstetten"

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 102/H "Campus Heimstetten" in dem in § 2 bezeichneten Bereich. Für diesen Bereich wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke Nr.: 175/1 und 175/6 der Gemarkung Heimstetten. Für den räumlichen Geltungsbereich ist der beiliegende Plan (Anlage 1) maßgeblich.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgeblich.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre auszufertigen und in Kraft zu setzen.

Abstimmung:

Anwesende: 25 Ja: 25 Nein: 0

Erster Bürgermeister Maximilian Böltl berichtet über den Sachstand zur provisorischen Eröffnung der Heimstettner Straße

Ende der öffentlichen Sitzung um 22:50 Uhr

01. Sitzung des Gemeinderates am Montag, den 11.05.2020, Ort: in der Turnhalle der Grund- u. Mittelschule, Heimstettner Straße 12, 85551 Kirchheim b. München

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: <u>23.2</u> Uhr

Name	Funktion	Unterschrift
Mitglieder:		
Maximilian Böltl	Erster Bürgermeister	90
Pia Boßmann	Gemeinderätin	Pass
Michael Dirl	Gemeinderat	M. Parl
Franz Glasl	Gemeinderat	Ja Frans
Franz Graf	Gemeinderat	- Company of the second of the
Andrea Haas	Gemeinderätin	Steas
Michaela Harlander	Gemeinderätin	Godan Val
Johann Hausladen	Gemeinderat	- Hand
Marianne Hausladen	Gemeinderätin	Maanu Hoile
Thomas Heinik	Gemeinderat	
Wolfgang Heinz-Fischer	Gemeinderat	W ten
Γhomas Jännert	Gemeinderat	Colour
Stefanie Jürgens	Gemeinderätin	3. Thireto
Stephan Keck	Gemeinderat	50
Gerd Kleiber	Gemeinderat	ty Zi

ANWESENHEITSLISTE

- ANLAGE 1 -

Veronika Kröniger Gemeinderätin Ewald Matejka Gemeinderat Petra Mayr Gemeinderätin Beate Neubauer Gemeinderätin Ilse Pirzer Gemeinderätin Marcel Proffert Gemeinderat Florian Stift Gemeinderat Berit Vogel Gemeinderätin Christian Zenner Gemeinderat Rüdiger Zwarg Gemeinderat